

**Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im
Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrbereich Leipzig
vom xx.xx.2026**

- Beförderungsentgeltverordnung -

Gemäß § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG) vom 03. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019, 317) wird die Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrbereich Leipzig erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die in der Stadt Leipzig ihren Betriebssitz haben.

§ 2 Allgemeine Fahrpreise

(1) **Tagtarif** (an Werktagen von 05.00 Uhr bis 20.00 Uhr):

km - Tarif 1. bis 3. km:	3,30 € pro km
km - Tarif 4. bis 10. km	2,40 € pro km
km - Tarif jeder weitere km:	2,20 € pro km
Wartezeit:	40,00 € pro h
Grundgebühr:	4,50 €.

Nachttarif (an Werktagen von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr),
Sonn- und Feiertagstarif:

km - Tarif 1. bis 3. km:	3,40 € pro km
km - Tarif 4. bis 10. km	2,70 € pro km
km - Tarif jeder weitere km:	2,30 € pro km
Wartezeit:	40,00 € pro h
Grundgebühr:	4,50 €.

**Einmaliger Zuschlag für Großraumtaxen
bei ausdrücklicher Bestellung oder ab
5 Fahrgästen:**

10,00 €

Fortschaltbetrag am Taxameter:

0,10 €.

- (2) Für Fahrten, welche im Pflichtfahrbereich beginnen, diesen streckenweise verlassen und wieder darin enden, gilt insgesamt der Tarif des Pflichtfahrbereiches.
- (3) Bei Fahrten aus dem Pflichtfahrbereich mit einem Ziel außerhalb dieses Bereiches ist der Fahrpreis für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren. Dies gilt entsprechend für Fahrten mit einem Ausgangspunkt außerhalb des Pflichtfahrbereiches zurück in diesen Bereich. Kommt es zu keiner Preisvereinbarung, gilt der Tarif des Pflichtfahrbereiches, so dass die gesamte besetzte Strecke nach Fahrpreisanzeiger zu fahren ist.
- (4) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die Umschaltung von Tag- auf Nachttarif beim Fahrpreisanzeiger bzw. umgekehrt muss automatisch erfolgen.
- (6) Für Fahrten vom und zum Flughafen Leipzig / Halle gelten die Tarife der Vereinbarung zum Bereithaltungsrecht am Flughafen Leipzig / Halle für Taxen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2a Optionaler Pauschaltarif (Festpreis) bei Fahrten auf Bestellung

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit einem vereinbarten Start- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Absatz 1 Festpreise zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Anwendersoftware auf dem Smartphone erfolgen.
- (2) Das Beförderungsentgelt für Fahrten nach § 2a wird zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden vor der Fahrt als Festpreis vereinbart. Vom Unternehmen kann, um Festpreise zu vereinbaren, die Vermittlungszentrale beauftragt werden. Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung (z. B. per App) des vereinbarten Festpreises auszustellen, unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung. Diese Bestätigung kann elektronisch, per SMS oder per Mail erfolgen.
- (3) Der vereinbarte Festpreis setzt sich wie folgt zusammen:

km - Tarif (Tag/Nacht ohne Wartezeit, Großraum-Zuschlag, Fortschaltbetrag)	
zzgl. Grundgebühr:	4,50 €
zzgl. Zuschlag auf Gesamtsumme:	15 % bis 25 %
- (4) Jede Fahrt zum Festpreis ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.
- (5) Die Vereinbarung über den Festpreis ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Alle Festpreisfahrten sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:
 - a) Datum
 - b) Beförderungsentgelt gesamt (einschl. Zuschlag ohne Trinkgeld)
 - c) Zustimmung des Kunden zu Festpreis liegt vor
 - d) Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
 - e) Zeitpunkt des Fahrtendes
 - f) Besetzkilometer

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 5 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen

aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 3 Verwendung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Taxen müssen mit einem beleuchteten Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. Die Vorschriften des Eichrechtes finden Anwendung. Der Fahrpreisanzeiger muss anzeigen:
 - das Beförderungsentgelt und die jeweilige Tarifstufe,
 - den einmaligen Zuschlag für Großraumtaxen,
 - den einmaligen Zuschlag für Fahrten, die außerhalb des Pflichtfahrbereiches beginnen und enden,
 - Uhrzeit und Kalendertag.
- (2) Die Anzeige muss leicht ablesbar und bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort nach Kontaktaufnahme mit dem Fahrgast, bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit, angeschaltet werden.
- (4) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (5) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Nach Beendigung der Fahrt hat der Fahrzeugführer dem Unternehmer eine Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich anzuzeigen. Der Unternehmer hat die Störung unverzüglich zu beheben, d.h. vor Behebung der Störung darf keine weitere Fahrt durchgeführt werden.

§ 4 Beförderungsbedingungen

- (1) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (2) Tiere dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.
- (3) Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (4) Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Fahrpreisquittung auszuhändigen. Auf der Quittung müssen Datum, Gesamtpreis, Fahrstrecke und Ordnungsnummer angegeben sein. Die Quittung ist mit der Unterschrift des Taxifahrers und dem Stempel des Taxibetriebes zu versehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt und kann nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften

1. ein nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung unzulässiges Entgelt fordert,
2. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung eine getroffene Sondervereinbarung nicht genehmigen lässt,
3. ein nach § 2 Abs. 5 dieser Verordnung unzulässiges Entgelt fordert,
4. eine nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung zu erteilende Quittung nicht aushändigt oder nicht ordnungsgemäß ausstellt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 7. Tag nach Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrbereich Stadt Leipzig vom 16.09.2022 außer Kraft.

Burkhard Jung
Oberbürgermeister